

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 25.06.2012 |

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion betr.: Hausnummern

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 11.05.2012

1. Wie handhabt das Bauverwaltungsamt die Prüfung der Durchführung dieser Verordnung an bestehenden Gebäuden?
2. Sind im Stadtbezirk Ehrenfeld bereits Verwarnungen ausgesprochen worden, wenn kein Hausnummernschild angebracht ist?
3. Wie hoch ist das Verwarnungsgeld?

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Frage 1: Schlecht sichtbare oder gar nicht vorhandene Hausnummern stellen für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht nur ein großes Ärgernis dar, sondern verzögern das Eintreffen von möglicherweise dringend notwendiger Hilfe. Sobald das Bauverwaltungsamt Kenntnis erhält, dass an einem Gebäude keine Hausnummer vorhanden ist, besteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit. Somit wird gemäß §§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Ordnungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gemäß §§ 60, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) mit sofortiger Vollziehung durchgeführt und ggf. das Zwangsgeld festgesetzt.

Die Meldung über das Fehlen der Hausnummer kann durch aufmerksame Bürger, den Ordnungsdienst oder Mitarbeiter/innen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster beim Feldvergleich (Vergleich der Katasterkarten mit der örtlichen Bebauung) erfolgen. Eine Überprüfung der Angaben wird durch das Bauverwaltungsamt in Form einer Ortsbesichtigung vorgenommen.

Zu Frage 2: Bislang wurden im Stadtbezirk Ehrenfeld keine Androhungen eines Zwangsgeldes ausgesprochen.

Zu Frage 3: Gemäß § 60 VwVG kann das Zwangsgeld in Höhe von mindestens 10,00 Euro bis höchstens 100.000,00 Euro festgesetzt werden. Gegen Privatpersonen wird üblicherweise ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.